

Beschluss Nr. 121/2021
Schwyz, 23. Februar 2021 / ju
Versandt am: 2. März 2021

3. Änderung der Ausgestaltung der Covid-19-Härtefallmassnahmen Festsetzung

Im Zuge der Auszahlung der Härtefallbeiträge hat sich gezeigt, dass sich im RRB Nr. 84/2021 ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat. In den Erwägungen unter Ziffer 2.3.2 wurde richtigerweise gestützt auf Art. 5 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262) von einer angemessenen Entschädigung von maximal 15 % resp. 10 % des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 gesprochen. Im Beschlussdispositiv Ziffer 3 jedoch werden die Eckwerte der Festsetzung fälschlicherweise im Umfang von maximal 15 % resp. 10 % *des Jahresumsatzes 2020* genannt. Korrekterweise müssen die Eckwerte der Festsetzung auf maximal 15 % resp. 10 % des *durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019* gelegt werden.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) können Verfügungen von Amtes wegen von der erlassenden Behörde abgeändert werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen es erfordern und dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird. Die Allgemeinverfügung RRB Nr. 84/2021 ist noch nicht in formelle Rechtskraft getreten, da gegen den Beschluss innert 20 Tagen seit Publikation im Amtsblatt (vorliegend die Ausgabe Nr. 5 vom 5. Februar 2021 S. 316) Beschwerde erhoben werden kann. Deshalb wird dem Gebot der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz weniger Gewicht beigemessen, wie nach dem Eintritt der Rechtskraft (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, RZ 1224).

Ohnehin aber erfahren die Gesuchsteller mit der Korrektur des RRB Nr. 84/2021 eine Besserstellung, da der Jahresumsatz 2020 der Härtefallbetroffenen im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 in den allermeisten Fällen tiefer ausgefallen ist. Die Berichtigung hat somit für die Betroffenen keine negativen Auswirkungen. In der Kommunikation gegenüber Verbänden und Medien sowie bei persönlichen Anfragen der Gesuchsteller wurde denn auch die richtige Herleitung und die korrekten Zahlen verwendet. Somit dürfte der Vertrauensschutz gewahrt sein.

Eine Richtigstellung drängt sich auf, weil ausschliesslich auf diese Weise die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt sind und nur eine Bemessung der Härtefallbeiträge an den Umsatzzahlen der Jahre 2018 und 2019 vor der Covid-19-Pandemie Sinn macht.

Beschluss des Regierungsrates

1. Beschlussziffer 3. Bst. a) I-III des RRB Nr. 84/2021 werden wie folgt geändert:

- I. Unternehmen mit Umsatzrückgang von 40 % gemäss Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung:
60 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 15 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019.
- II. Seit 22. Dezember 2020 behördlich geschlossene Unternehmen:
60 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 15 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019.
- III. Seit 18. Januar 2021 behördlich geschlossene Unternehmen:
40 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

3. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Der vollständige Beschluss kann unter www.sz.ch/haertefall eingesehen werden.

5. Publikation der Beschlussziffer 1 bis 4 im Amtsblatt.

6. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Sicherheitsdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle; Redaktion Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

